

Polzeiverordnung der Stadt Brandis

für das

**Gemeindegebiet der Stadt Brandis
mit seinen Ortsteilen
Beucha, Brandis, Polenz und Waldsteinberg**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und das Anbringen von Hausnummern.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 i. V. m. § 12. § 68 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 und 2 Sächsisches Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 hat der Stadtrat der Stadt Brandis in öffentlicher Sitzung vom 24.04.2001 mit Beschluss-Nr. 1018-04/04/2001 folgende Verordnung beschlossen:

Inhalt

1. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Besondere Schutzvorrichtungen
- § 4 Allgemeine Verhaltenspflicht

2. Umweltschädliches Verhalten

- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigung durch Hunde, Pferde und andere Tiere
- § 7 Taubenfütterungsverbot
- § 8 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 9 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen
- § 10 Sonstige Belästigungen und Beeinträchtigungen

3. Schutz gegen Lärmbelästigungen

- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 12 Lärm aus Versammlungsräumen
- § 13 Lärm aus Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Lärm durch Tiere
- § 16 Benutzung von Wertstoffbehältern
- § 17 Besonderer Lärmschutz

4. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 18 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

5. Anbringen von Hausnummern

- § 19 Hausnummern

6. Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Brandis mit allen ihren Ortsteilen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege seitliche Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielanlagen sowie Anlagen von Naturbädern und naturbelassenen Naherholungsgebieten.

(4) Sportplätze sind die dem Freizeit- und Wettkampfsport gewidmeten öffentlichen Freiluftsportstätten.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gem. § 17 Abs. 3 des Sächs. Polizeigesetzes die Ortspolizeibehörde. Ortspolizeibehörde ist gem. § 64 Sächs. Polizeigesetz der Bürgermeister der Stadt Brandis bzw. die von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Brandis. Mit dem Vollzug dieser Verordnung können gem. § 80 des Sächs. Polizeigesetzes gemeindliche Vollzugsbedienstete beauftragt werden.

§ 3

Besondere Schutzvorrichtungen

(1) Grundstückseinfriedungen müssen sich in einem solchen Zustand befinden, dass dadurch niemand behindert oder gefährdet wird. Insbesondere dürfen keine scharfen oder spitzen Gegenstände angebracht sein, so dass Personen, die Straßen, Wege oder Anlagen bestimmungsgemäß nutzen, nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden.

(2) Frisch gestrichene Flächen oder Gegenstände an bzw. von Grundstückseinfriedungen an Straßen, Wegen und Anlagen sind mit einem deutlich sicht- und lesbaren Hinweisschild zu kennzeichnen.

§ 4

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Straßen, Wegen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Straßen, Wege und Anlagen darf nicht verhindert oder beschränkt werden, soweit durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere des Straßen- und Wegerechts, nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 5

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für Hunde gilt Leinenzwang auf allen im § 2 genannten Flächen. Bei großen Menschenansammlungen sowie auf Sportplätzen wird für bissige Hunde zusätzlich ein Maulkorbzwang angeordnet. Hunde sind von Spielplätzen fernzuhalten. Die Bestimmungen des § 28 der StVO und der §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben unberührt.

(4) Der Aufenthalt von Tieren in den Strand- und Badebereichen der Naturbäder sowie sonstiger Seen und Gewässer ist untersagt.

§ 6

Verunreinigung durch Hunde, Pferde und andere Tiere

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf den im § 2 genannten Flächen verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen befindlicher Pferde- oder anderer Tierkot ist unverzüglich durch den verantwortlichen Tierhalter zu entfernen.

§ 7

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 8

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Straßen, Wegen oder Grün- und Erholungsanlagen bzw. an Stellen, die von da aus einsehbar sind, verboten.

Für das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die nicht unter die Regelungen des Satzes 1 fallen, gelten die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Absatz 1, Satz 1, geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 9

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen auf den im § 2 genannten Flächen nicht aufgestellt werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde genehmigen, wenn insbesondere die sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen und die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.

(2) Die Vorschriften des Landschafts- und Naturschutzes sowie baurechtliche und gewerbliche Bestimmungen ebenso die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Sonstige Belästigungen und Beeinträchtigungen

(1) Es ist untersagt:

- in stadt-eigene Abfallbehälter und Papierkörbe anderes als Kleinabfälle, insbesondere Haus-, Küchen- oder Gewerbemüll sowie Altpapier und -glas oder Wertstoffe, abzulegen;
- Gegenstände aller Art, die der Entsorgung zugeführt werden sollen sowie Behälter die der Entsorgung dienen, mehr als 2 Tage vor bzw. nach dem Entsorgungstermin, an den dafür vorgesehenen Plätzen, im öffentlichen Verkehrsbereich abzustellen oder zu lagern;
- Abfall- und Wertstoffcontainer im öffentlichen Verkehrsbereich zu durchsuchen;
- Anlagen, die der Ver- und Entsorgung, der Straßenentwässerung oder dem Brandschutz dienen zu verdecken oder deren Gebrauchsfähigkeit in irgend einer Weise zu beeinträchtigen;

(2) Öffentliche Brunnen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 7.00 sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

(3) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei genehmigten kulturellen Veranstaltungen
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Versammlungsräumen

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Lärm aus Spiel- und Sportanlagen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeübt werden. Sie sind montags bis freitags in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, samstags in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen gantztägig untersagt.

(2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Schreddern sowie das Hämmern, Bohren, Sägen und Schleifen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und ähnlichem.

Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm sowie des Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben unberührt.

§ 15 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidlich gestört wird.

§ 16 Benutzung von Wertstoffcontainern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen, insbesondere Glas, in die dafür vorgesehenen Behälter ist montags bis freitags in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, samstags in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen gantztägig nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben dem Container abzustellen oder zu lagern. Die abfallrechtlichen Regelungen und die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben davon unberührt.

§ 17 Besonderer Lärmschutz

In der Nähe von Friedhöfen, Parkanlagen und Rehabilitationseinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheimen sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm nicht gestattet. Baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

(1) Es ist untersagt, die Strandbereiche von Badeseen und sonstigen Gewässern mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen. Für Kraftfahrzeuge, die für die betriebliche und ver- und entsorgungsmäßige Betreuung, wie für die Pflege des Badestrandes, Rasenmähen, Leeren der Papierkörbe, Anlieferung, Imbissstände u.ä. benötigt werden sowie für Kontrollfahrzeuge gilt diese Untersagung nicht.

(2) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu betreten und zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
4. Feuer zu machen;
5. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Flächen zu spielen, wenn dadurch andere erheblich gestört werden;
6. Bänke, Hinweisschilder, Bäume, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen ohne Genehmigung zu beschriften, zu bekleben, zu beschmutzen oder zu entfernen;

- 7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder zu entfernen;
- 8. Hunde frei umherlaufen zu lassen bzw. diese auf Kinderspielplätze und auf Liegewiesen mitzunehmen;
- 9. Schieß-, Wurf- und Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren;
- 10. Parkwege und Kinderspielplätze mit Kraftfahrzeugen, Mopeds oder Mofas zu befahren oder diese dort abzustellen, dies gilt nicht für Krankenfahrstühle, Kinderwagen sowie Kinderfahrzeuge. Das Befahren von Parkwegen mit Fahrrädern, Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren gemäß den im § 16 festgelegten Zeiten benutzt werden.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in der sie einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Grundstücken in denen das Gebäude von der Straße zurückliegt, kann die Hausnummer am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6- Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen in einem Zustand belässt, so dass dadurch andere behindert oder gefährdet werden, wenn sie die Straßen, Wege und Anlagen bestimmungsgemäß nutzen,
2. frisch gestrichene Gegenstände entgegen § 3 Abs. 2 nicht entsprechend kennzeichnet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 aufgrund seiner Tierhaltung Personen, Tiere oder Sachen gefährdet bzw. schädigt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht gegenüber der Ortpolizeibehörde bzgl. des Haltens gefährlicher Tiere nicht nachkommt,
6. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt bzw. in großen Menschenansammlungen bissige Hunde nicht anleint und einen Maulkorb anlegt,

7. entgegen § 5 Abs. 4 Haustiere in Strand- und Badebereichen der Naturbäder sowie sonstiger See und Gewässer mitnimmt,
8. als Hundehalter oder -führer entgegen § 6 Abs. 1 den im öffentlichen Verkehrsbereich abgelegten Hundekot nicht entfernt bzw. ordnungsgemäß entsorgt,
9. als Tierhalter entgegen § 6 Abs. 2 den im öffentlichen Verkehrsbereich befindlichen Tierkot nicht beseitigt,
10. entgegen § 7 Tauben im öffentlichen Verkehrsbereich sowie in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
11. entgegen § 8 Abs.1 Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen anbringt und dafür auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Absatz 2 besitzt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze auf den im § 2 genannten Flächen zeltet und keine Genehmigung der Ortpolizeibehörde vorweisen kann,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Anlagen, die der Ver- und Entsorgung, der Straßenentwässerung oder dem Brandschutz dienen, verdeckt oder in deren Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt, Haus-, Küchen- oder Gewerbemüll in stadteigenen Abfallbehältern oder Papierkörben sowie auf Straßen, Wegen und Anlagen ablegt, Abfall- oder Wertstoffcontainer durchsucht und Waren aller Art mehr als 2 Tage vor dem Entsorgungstermin im öffentlichen Verkehrsbereich ablegt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher o. dgl. so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
15. entgegen § 11 Abs.2 vorgenannte Geräte ohne Rücksicht auf andere während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) unzumutbar laut betreibt,
16. entgegen § 12 unzumutbaren Lärm aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen in wohnbebauten Gebieten nach außen dringen lässt,
17. entgegen § 13 Sport- und Spielstätten in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nutzt,
18. außerhalb der zulässigen Zeiten gem. § 14 Abs.1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, ausführt,
19. entgegen § 15 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden,
20. entgegen § 16 Abs. 1 insbesondere Glascontainer außerhalb der gestatteten Zeiten mit Wertstoffen befüllt,
21. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle oder Wertstoffe auf oder neben dem Container abstellt,
22. entgegen § 17 in der Nähe von Friedhöfen, Parkanlagen, Rehabilitationseinrichtungen sowie Alten- und Pflegeheimen Lärm verursacht,
23. entgegen § 18 Abs. 1 die Strandbereiche von Badeseen und sonstigen Gewässern mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese dort abstellt,
24. in Grün- und Erholungsanlagen entgegen § 18 Abs. 2 Beete, Anpflanzungen und dergleichen betritt oder befährt, dort nächtigt, Wegsperrungen beseitigt oder verändert, Einfriedungen oder Sperren überklettert, Feuer macht, außerhalb der gekennzeichneten Spielflächen spielt und dadurch andere erheblich belästigt, Wege, Rasenflächen und Anlagen verändert oder aufgräbt, Hunde auf Liegewiesen mitnimmt, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, an nicht dafür gekennzeichneten Stellen reitet, badet oder Boot fährt, sowie in Grünanlagen Skateboard oder Rollerskates fährt, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,
25. entgegen den im § 18 Abs. 3 festgelegten Alters- und Nutzungszeitfestsetzungen öffentliche Spielplätze nutzt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 sein Gebäude nicht mit der ihm von der Stadt zugewiesenen Hausnummer versieht,
27. die Hausnummer entgegen § 19 Abs. 2 falsch anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Stadtordnung der Stadt Brandis vom 18. 06. 98,
Beschluss-Nr.: 1066-06/06/98 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Beucha vom 03. 05. 93 Beschluss-Nr.: 33/93 außer
Kraft.

Brandis, den 21. 03. 2002

Dietze
Bürgermeister

[Veröffentl. im Stadtboten April 2002](#)